



Statuten

| | |
|---------|---|
| Datum | 15. März 2011 |
| Version | 4.0 |
| Status | An der 11. ordentlichen Mitgliederversammlung 2011/3 in Bern verabschiedete Fassung (geändert: Punkt 4.4.3) |

1 Rechtsform

- 1.1 Unter dem Namen scopeArchiv User Group besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Arbeitsort des/der Präsidenten/-in.
- 1.3 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2 Allgemeines und Zweck

- 2.1 Der Begriff "scopeArchiv-Standard" umfasst diejenigen Bestandteile des Produkts scopeArchiv, die die Vereinsmitglieder zu ihren gemeinsam genutzten Werkzeugen erklären.
- 2.2 Der Zweck der scopeArchiv User Group besteht darin,
 - den scopeArchiv-Standard zu definieren,
 - den Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder über das Informatiksystem scopeArchiv und die damit verbundenen Produkte und Dienstleistungen zu fördern,
 - die Anwendung und die Weiterentwicklung von scopeArchiv zu koordinieren und mitzugestalten,
 - für notwendig befundene Weiterentwicklungen über gemeinsame Mittel zu finanzieren,
 - zur Weiterverbreitung von scopeArchiv beizutragen und damit die Voraussetzungen für einen elektronischen Verbund von Archivsystemen zu Recherchezwecken zu schaffen.

3 Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind der Hersteller und Lizenznehmer von scopeArchiv.
- 3.2 Eine juristische Person, die scopeArchiv-Lizenzen erworben hat, kann Lizenznehmer-Mitglied werden.
- 3.3 Als Hersteller-Mitglied gilt diejenige Firma, die scopeArchiv betreut und weiterentwickelt.

Beitritt

- 3.4 Beitrittserklärungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- 3.5 Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Aufnahmebedingungen gemäss 3.1–3.3.

- 3.6 Neuaufnahmen erfolgen in der Regel auf den Beginn eines Vereinsjahrs und werden an der entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- 3.7 Der Vorstand kann von der unter 3.6 genannten Regel abweichen, wenn er sich mit dem neuen Mitglied über den im angebrochenen Jahr geschuldeten Beitrag einigen kann.

Austritt

- 3.8 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3.9 Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

- 3.10 Mitglieder, deren Verhalten mit Zweck und Zielsetzungen des Vereins in Widerspruch steht, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.11 Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt haben, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3.12 Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Rekursbegehren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

4.2 Mitgliederversammlung

Allgemeines

- 4.2.1 Der Verein hält jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- 4.2.2 Der Vorstand kündigt das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen im Voraus an.
- 4.2.3 Einladung samt Traktandenliste werden mindestens vier Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung versandt.
- 4.2.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden, sofern die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch den Vorstand selbst oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen.

Befugnisse

- 4.2.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des strategischen Programms und der Jahresziele des Vorstands,
 - Genehmigung des Jahresbudgets,
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands
 - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der Berichte der Arbeitsgruppen,
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des/der Präsidenten/-in,
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Revisoren/-innen und des/der Ersatzrevisors/-in,
 - Vornahme von Statutenänderungen,
 - Auflösung oder Fusion des Vereins.

Beschlüsse

- 4.2.6 In der Mitgliederversammlung sind Lizenznehmer-Mitglieder und Hersteller-Mitglied mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- 4.2.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung beruhen auf einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

4.3 Vorstand

Zusammensetzung und Wählbarkeit

- 4.3.1 Der Vorstand besteht, inklusive Präsident/-in, Vizepräsident/-in und Rechnungsführer/-in, aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- 4.3.2 Präsident/-in und Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 4.3.3 Der Hersteller von scopeArchiv ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.
- 4.3.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst und vergibt die Chargen von Vizepräsident/-in, Protokollführer/-in und Rechnungsführer/-in.
- 4.3.5 Die Chargenkombinationen Präsident/-in–Vizepräsident/-in, Präsident/-in–Protokollführer/-in, Präsident/-in–Rechnungsführer/-in und Vizepräsident/-in–Rechnungsführer/-in sind nicht zulässig.
- 4.3.6 Der/die Vertreter/-in des Hersteller-Mitglieds kann nicht zum/zur Präsidenten/-in gewählt werden.

Aufgaben und Befugnisse

- 4.3.7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist zuständig für alle Bereiche, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 4.3.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident/-in und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 4.3.9 Der Vorstand kann über Beträge von maximal Sfr. 10 000.– in eigener Kompetenz verfügen.
- 4.3.10 Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Führung der Vereinsgeschäfte,
 - Formulierung des strategischen Programms und der Jahresziele zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - Entscheid über den Funktionsumfang des jeweiligen scopeArchiv-Standards nach Anhörung der Mitglieder,
 - Antrag auf Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - Entscheid über die spezifische Verwendung der Mitgliederbeiträge,
 - Verabschiedung des Jahresberichts zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - Verabschiedung der Berichte der ständigen Arbeitsgruppen zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellen des Jahresbudgets zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - Prüfung der Jahresrechnung und Verabschiedung zu Handen der Mitgliederversammlung,
 - Bestellung von ständigen und nicht ständigen Arbeitsgruppen und Delegationen,
 - Beizug von Sachverständigen mit beratender Stimme zu Sitzungen oder in Kommissionen.
- 4.3.11 Der/die Präsident/-in leitet Mitgliederversammlung und Vorstand.
- 4.3.12 Der Vizepräsident/-in vertritt den/die Präsidenten/-in.

Beschlüsse

- 4.3.12 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der/die Präsident/-in fällt einen allfälligen Stichentscheid.

4.4 Revisionsstelle

- 4.4.1 Die Revisionsstelle besteht aus einem/einer Rechnungsrevisor/-in und einem/einer Ersatzrevisor/-in.
- 4.4.2 Die Wahl des/der Rechnungsrevisor/-in und des/der Ersatzrevisors/-in erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- 4.4.3 Rechnungsrevisor/-in und Ersatzrevisor/-in sind wieder wählbar.
- 4.4.4 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich bis zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.

5 Finanzen

- 5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen,
 - Erträgen aus Vereinsaktivitäten,
 - Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten,
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen.
- 5.2 Als Beiträge kennt die scopeArchiv User Group einen Mitgliederbeitrag und Entwicklungsbeiträge.
- 5.2.1 Der Mitgliederbeitrag ist jährlich wiederkehrend und bemisst sich nach der Anzahl der Stellenprozent, über die die Lizenznehmer-Mitglieder verfügen, und wird ausschliesslich für die Vereinsadministration, die Aus- und Weiterbildung sowie den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern verwendet.
- 5.2.2 Die Entwicklungsbeiträge bemessen sich nach der Anzahl der von an einem spezifischen Projekt beteiligten Lizenznehmer-Mitgliedern lizenzierten Module und werden ausschliesslich für notwendig befundene Weiterentwicklungen von scopeArchiv verwendet.
- 5.3 Die Mitgliederbeiträge werden unter Berücksichtigung des absehbaren Handlungsbedarfs festgelegt.
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen.

6 Pflichten, Rechte

- 6.1 Die Lizenznehmer-Mitglieder sind verpflichtet, einen durch die Mitgliederversammlung mittels Mehrheitsbeschluss festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Entscheid über die Verwendung der Mitgliederbeiträge erfolgt nach den in diesen Statuten festgelegten Regeln.
- 6.2 Die an einem Projekt beteiligten Lizenznehmer-Mitglieder sind berechtigt, Programmteile, die mit den entsprechenden Mitteln mitfinanziert worden sind und in die scopeArchiv-Standardversion einfliessen, vergünstigt zu beziehen. Das Bezugsrecht ist zeitlich beschränkt; es schliesst allfällige Installations-, Migrations- und Schulungskosten nicht mit ein.
- 6.3 Der Hersteller erstattet dem Vorstand im Hinblick auf die Mitgliederversammlung Bericht über Wartung, Weiterentwicklung, Vertrieb und Marketing von scopeArchiv.
- 6.4 Der Vorstand unterstützt den Hersteller bei Massnahmen, die zur Weiterverbreitung des scopeArchiv-Standards beitragen und die im Interesse des Vereins sind.
- 6.5 Das Hersteller-Mitglied kann bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Vorstand andere User Groups gründen.

7 Mitgliederdaten

- 7.1 Der Vorstand darf Daten über seine Mitglieder und ihre Hard- und Software-Installationen in einer Datenbank speichern und im Rahmen des Vereinszwecks für die eigene Geschäftsführung verwenden.
- 7.2 Die Daten dürfen allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern das einzelne Mitglied dies nicht ausdrücklich verbietet.

8 Auflösung

- 8.1 Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des Vereins muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen dies befürworten.
- 8.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- 8.3 Über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses beschliesst die Mitgliederversammlung.

9 Schlussbestimmung

- 9.1 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 15. März 2011 in Bern genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.